

Gemeinde Schwaikheim Rems-Murr-Kreis

BENUTZUNGSORDNUNG für den Schulhof der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule der Gemeinde Schwaikheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 142 GemO am 24.07.2018 folgende Benutzungsordnung für den Schulhof der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule und dem Standort der Eichendorffschule beschlossen.

§ 1

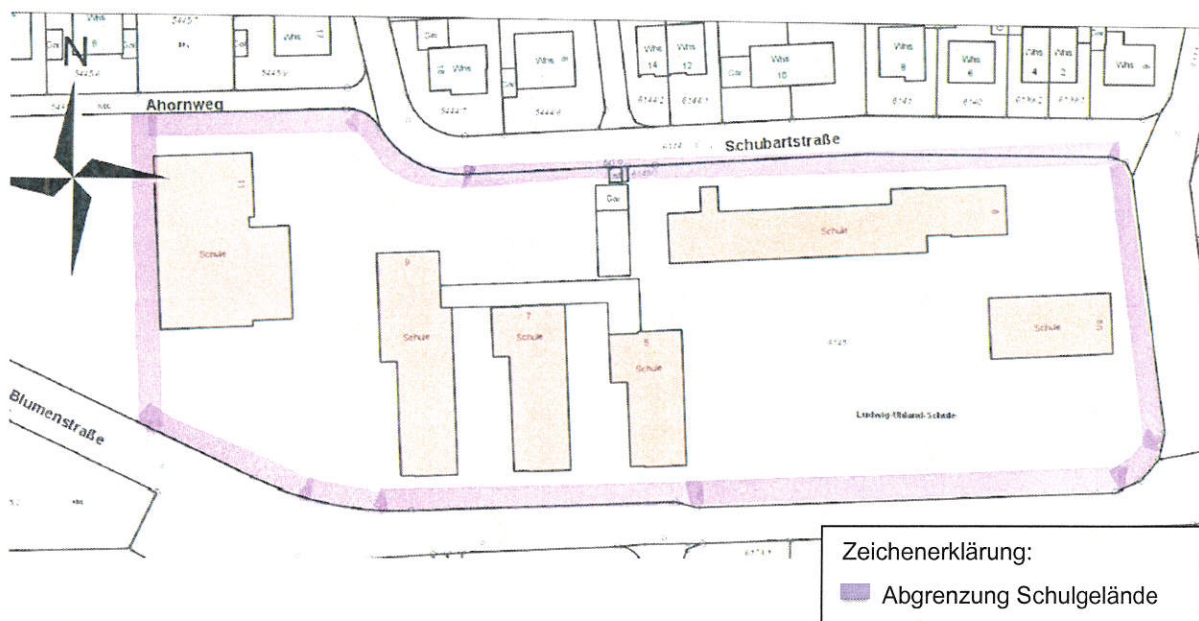
Zweck der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Schwaikheim stellt ihren Einwohnern die Schulhöfe der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule inkl. den der Eichendorffschule als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Diese Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Gemeinde und der Anwohner gewährleisten.

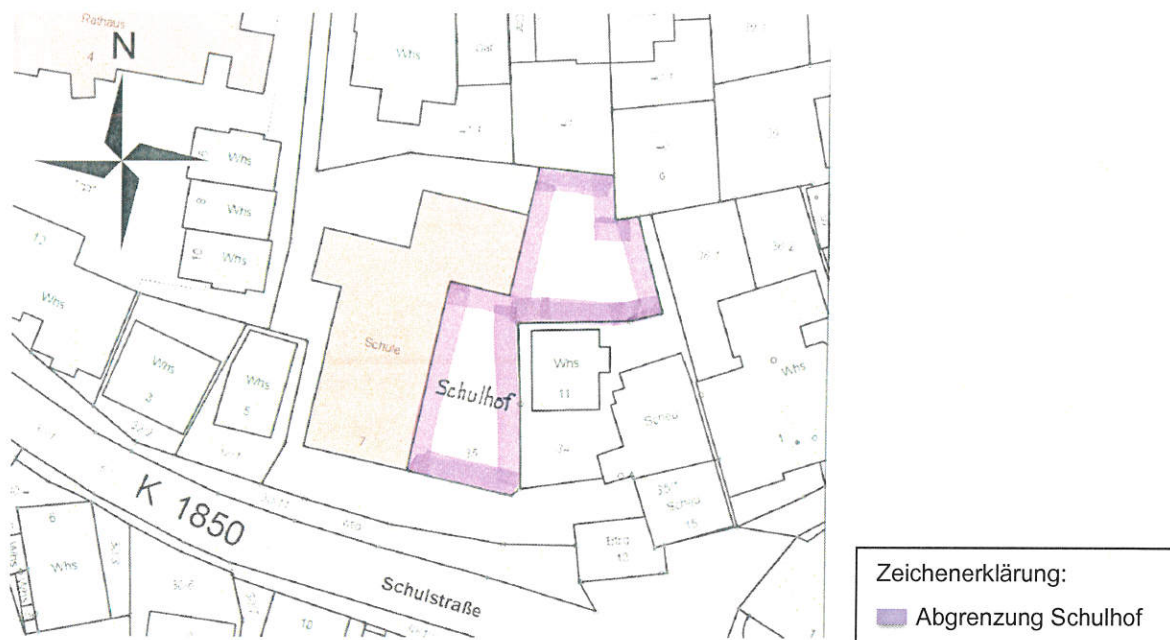
§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Schulhof der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule liegt im Bereich zwischen Schubartstraße, Uhlandstraße, Blumenstraße, Ahornweg und ist im entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.



(2) Der Schulhof der Eichendorffschule liegt im Bereich zwischen den Grundstücken Schulstraße 11, Hochberggasse 1 sowie den Privatgrundstücken der Pfarrgasse 6 und 8 und dem Fußweg nördlich der Eichendorffschule. Die Abgrenzung ist dem entsprechend beiliegendem Plan zu entnehmen.



§ 3

Zweckbestimmung

Der Schulhof der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule und inkl. dem Standort der Eichendorffschule dient vorrangig der Nutzung durch die Schule während des Schulbetriebs, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Außerhalb des Schulbetriebs kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 4

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Soweit nicht schulische oder gemeindliche Belange der Nutzung entgegenstehen, ist der Schulhof ganzjährig zum Spielen freigegeben.
- (2) Die Nutzung des Schulhofes außerhalb der Schulzeiten ist nur für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung des Schulhofes oder der Aufenthalt auf diesem für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie den Schulhof ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 6) verstoßen haben.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Benutzung des Schulhofes untersagt werden.
- (5) Für die Schulhöfe gilt ein nächtliches Betretungs- und Aufenthaltsverbot zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Schulhof der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule inkl. dem Standort der Eichendorffschule, als Spiel- und Bewegungsfläche ist außerhalb von schulischen oder sonstigen Veranstaltungen montags bis freitags von 17:00 – 20:00 Uhr gestattet.
- (2) Die Benutzung des Schulhofes ist an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien als Spiel- und Bewegungsfläche von 8:00 – 20:00 Uhr gestattet.

§ 6

Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung des Schulhofes und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Es gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Der Schulhof darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Insbesondere ist untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen,
2. das Befahren des Schulhofes mit motorisierten Fahrzeugen,
3. den Schulhof mit Hunden oder sonstigen Tieren zu betreten,
4. das Klettern auf Bäume, auf die Torwand und Basketballkörbe sowie bauliche Anlagen,
5. im Umfeld der Anlage Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
7. Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen,
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben, ausgenommen davon ist der Schüler-Flohmarkt und der Adventsmarkt der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule,
10. Abfälle, Müll oder sonstige Materialien aller Art zu lagern,
11. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufzuhalten,
12. alkoholische Getränke sowie Betäubungsmittel aller Art zu sich zu nehmen,
13. zu rauchen,
14. das Grillen, Picknicken und Campieren auf dem Schulhof.

§ 7

Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Regelungen sind bei schulischen Veranstaltungen der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule inkl. dem Standort der Eichendorffschule, bei Veranstaltungen der Gemeinde oder bei von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen möglich.

§ 8

Hausrecht

(1) Die Gemeinde Schwaikheim übt auf dem Schulhof das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder Polizei nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden.

(3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Schulhofes verboten werden.

§ 9

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Wer den Schulhof mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Schwaikheim gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Schulhofes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Schwaikheim haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer,
 - a. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b. durch unsachgemäße Benutzung,
 - c. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Schwaikheim übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen.

§ 11

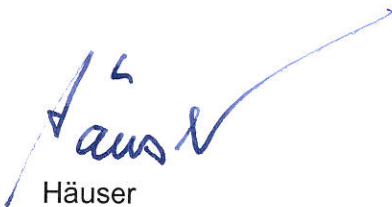
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3-6 dieser Benutzungsordnung handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Häuser', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Häuser
Bürgermeister